

**Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Informatik mit dem Abschluss Bachelor**

Vom 29. Mai 2002

Veröffentlichung vom 28. Juni 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S.358), geändert durch Satzung vom 12. April 2005, Veröffentlichung vom 22. Juli 2005 (NBl. MWV Schl.-H., S. 371)

Präambel

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät am 2. Mai 2001 und am 17. April 2002 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Grundlagen und Methoden seines Faches in ihren Praxisbezügen beherrscht.

§ 2

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studien- und Prüfungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 – 130 Semesterwochenstunden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelorprüfungen sowie die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; sie oder er berichtet dem Fakultätskonvent regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten.
- (2) Der Fakultätskonvent bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
 1. eine Studentin oder ein Student
 2. eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes
 3. drei Angehörige der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Gruppe der hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Habilitierten.

Es müssen mindestens drei Mitglieder bestellt werden, die das Fach Informatik vertreten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Mitglieder nach Satz 1 Ziff. 3, die das Fach Informatik vertreten, bestellt werden.

- (4) Das studentische Mitglied wird für die Dauer eines Jahres, die anderen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat. Die Leistungspunkte sind den einzelnen Studienmodulen auf der Grundlage des ECT-Systems zugeordnet.
- (2) Modultyp, fachliche Bezeichnung des Moduls und Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage (die insoweit Bestandteil dieser Ordnung ist).
- (3) Die Leistungspunkte müssen in folgenden Modulen erworben werden:
 1. siebzehn Pflichtmodule, bestehend aus: acht Grundmodulen gemäß Anlage mit insgesamt 55 Leistungspunkten und neun Aufbaumodulen gemäß Anlage mit insgesamt 63 Leistungspunkten
 2. drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Informatik gemäß Anlage mit insgesamt 21 Leistungspunkten sowie weitere Wahlpflichtmodule aus einem Anwendungsgebiet oder aus einem interdisziplinären Schwerpunkt mit insgesamt 17 Leistungspunkten
 3. Ein Projektvorbereitungsmodul und ein Projektmodul mit insgesamt 24 Leistungspunkten.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag sowie gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exma-trikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 6

Zulassung

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt voraus,
 1. dass die Kandidatin oder der Kandidat im Fach Informatik an der Christian-Albrechts-Universität Kiel eingeschrieben ist; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
 2. eine schriftliche Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig eine B.Sc.-Prüfung oder eine Diplomvorprüfung im Fach Informatik nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung zum Projektmodul setzt zusätzlich voraus:
 1. die Vorlage des Studienbuches,
 2. den Nachweis über die bestandene Prüfung aller Pflichtmodule und des Projektvorbereitungsmoduls auf den das Projektmodul aufbaut; die Prüfung eines Aufbaumoduls kann nachgeholt werden,

3. den Nachweis über die bestandene Prüfung von Wahlpflichtmodulen aus einem Anwendungsgebiet oder aus einem interdisziplinären Schwerpunkt im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist vor Abnahme einer Prüfung oder vor Teilnahme am Projektmodul schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu stellen. Beim erstmaligen Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung sind die nach § 6 (1) erforderlichen Unterlagen, beim Antrag auf Zulassung zum Projektmodul sind die nach § 6 (2) erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der erforderlichen Unterlagen in Schriftform beizufügen, so kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung oder die Diplomvorprüfung im Fach Informatik endgültig nicht bestanden hat oder die Kandidatin oder der Kandidat sich in Informatik oder in einem verwandten Studiengang einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8

Erwerb der Leistungspunkte in Grund-, Aufbau- und Wahlpflichtmodulen

- (1) In den Grund-, Aufbau- und Wahlpflichtmodulen und im Projektvorbereitungsmodul werden die Leistungspunkte durch die Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer Endprüfung und aus Prüfungsteilleistungen, die während der Lehrveranstaltungen erbracht werden. Bei Praktikumsmodulen besteht die Modulprüfung nur aus Prüfungsteilleistungen. Die Endprüfung wird im unmittelbaren Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines jeden Moduls angeboten.
- (2) Die Endprüfung der Grund- und Aufbaumodule besteht in der Regel aus einer Klausur, die Endprüfung der Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Informatik und im Projektvorbereitungsmodul besteht in der Regel aus einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsteilleistungen bestehen aus Hausarbeiten, Laborprüfungen oder Tests. Art und Anzahl der Prüfungsteilleistungen für jedes Modul werden von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung wird am Anfang des Folgesemesters angeboten. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Studierende, die in einem Studienjahr weniger als 30 Leistungspunkte erwerben, werden zu einem Beratungsgespräch bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden geladen.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Themen bearbeiten kann.

- (2) Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel drei Stunden; sie darf vier Stunden nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10 **Mündliche Modulprüfungen ¹**

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten; sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 11 **Projektmodul, Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (1) Projekte sind Übungen, die dem Training der Studierenden bei der Lösung komplexer fachlicher Aufgabenstellungen dienen. Das Projektmodul erstreckt sich über ein Semester. Die Studierenden sollen in einem Team ein komplexes Informatiksystem entwickeln und dabei Arbeits- und Verhaltensweisen einüben, die zur Bewältigung einer solchen Arbeit in einer Gruppe nötig sind.
- (2) Im Projektmodul werden die Leistungspunkte durch eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium erworben. Beide werden gemeinsam bewertet. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des Projektmoduls angefertigt. Sie wird von der für das Projektmodul verantwortlichen Lehrkraft des Fachs Informatik ausgegeben, betreut und benotet.
- (4) Mit der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie Lösungen und Konzepte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.
- (5) Die Mitarbeit im Projektmodul zusammen mit dem Anfertigen der Bachelorarbeit soll nicht länger als 6 Monate dauern. Das Projektmodul und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so konzipiert sein, dass diese Frist eingehalten werden kann. Der Beginn der Projektarbeit und die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen von der Mitarbeit im Projektmodul zurücktreten. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Mitarbeit im Projektmodul erfolgen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um einen Monat ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Im Übrigen gelten die §§ 13 (Protokollierung) und 14 (Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung) der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

- (6) Das Kolloquium ist instituts-öffentlich. Es besteht aus einem Vortrag über die geleistete Arbeit und einer anschließenden Diskussion, die von der Prüferin oder dem Prüfer geleitet wird. Die Diskussion kann auch auf Themen des wissenschaftlich-technischen Umfeldes erstreckt werden. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 40 Minuten; sie darf 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Leistungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder gesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten von Modulen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten. Bei der Berechnung sind die Noten von Wahlpflichtmodulen, von allen Pflichtmodulen, vom Projektvorbereitungsmodul und vom Projektmodul einzubeziehen. Die Noten der Module werden mit ihren Leistungspunkten gewichtet. Als Gewicht der Grundmodule ist die halbe Leistungspunktzahl anzusetzen.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Endprüfung und mehreren Teilleistungen, so fließt die Bewertung der Teilleistung insgesamt zu 20% in die Modulnote ein.

- (3) Beim Notendurchschnitt gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (4) Werden alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so werden nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfungsnoten von Modulen der ersten beiden Studienjahre im Gesamtumfang von bis zu 18 Leistungspunkten nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

§ 13

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen dieser Prüfungsordnung nach Inhalt und Umfang im Wesentlichen genügt wird; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von HRK und KMK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen zwischen der Christian-Albrechts-Universität bzw. ihren Einrichtungen und Fakultäten mit wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes sind zu berücksichtigen.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen werden als gleichwertig angesehen, wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule in demselben Prüfungsfach erworben worden sind.
- (4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 14

Zeugnis

- (1) Weist die Kandidatin oder der Kandidat die zum Bestehen der Prüfung gemäß § 5 erforderlichen Leistungspunkte nach, so erhält sie oder er unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module mit den in den Modulprüfungen erzielten Noten, das Thema des Projektmoduls und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden weitere Modulprüfungen und deren Benotung in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Prüfungsleistungen in anderen Fächern und deren Benotung in das Zeugnis aufgenommen, sofern in dem jeweiligen Fach ein Studienvolumen von mindestens 10 Semesterwochenstunden nachgewiesen wird.

§ 15

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (2) Sie enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:
 1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen.
 2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Technischen Fakultät.
 3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms.
 4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
 5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeit).
 6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium).
 7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
 8. Einordnung der Technischen Fakultät in das nationale Hochschulsystem.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 3. Mai 2002 erteilt.

Kiel, den 29. Mai 2002
Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. P. Kandzia

**Anlagen zur Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der
 Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches
 Informatik mit dem Abschluss Bachelor**

Prüfungsmodule

Erstes Semester 30 Leistungspunkte	Zweites Semester 30 Leistungspunkte
Grundmodul G1.1 Informatik I (Programmierung) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspkte.	Grundmodul G2.1 Informatik II (Algorithmen und Datenstrukturen) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspkte.
Grundmodul G1.2 Systemorientierte Informatik I (Digitale Systeme) (V3 Ü2 5 SWS) 7 Leistungspkte.	Grundmodul G2.2 Systemorientierte Informatik II (Organisation und Architektur von Rechnern) (V3 Ü2 5 SWS) 7 Leistungspkte.
Grundmodul G1.3 Programmierpraktikum P1 (P3 3 SWS) 4,5 Leistungspkte.	Grundmodul G2.3 Programmierpraktikum P2 (P3 3 SWS) 4,5 Leistungspkte.
Grundmodul G1.4 Mathematik I (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspkte.	Grundmodul G2.4 Mathematik II (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspkte.
Wahlpflichtmodul im Anwendungsgebiet WA1 5 Leistungspkte.	

Drittes Semester 30 Leistungspunkte	Viertes Semester 30 Leistungspunkte
Aufbaumodul A3.1 Informatik III (Softwaretechnologie) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspkte.	Aufbaumodul A4.1 Informatik IV (Theoretische Grundlagen der Informatik) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspkte.
Aufbaumodul A3.2 Systemorientierte Informatik III (Betriebssysteme) (V3 Ü2 5 SWS) 7 Leistungspkte.	Aufbaumodul A4.2 Systemorientierte Informatik IV (Datenbanksysteme) (V4 Ü2 6 SWS) 7 Leistungspkte.
Aufbaumodule A3.3 und A4.3 Softwarepraktikum (zusammen: P6 6 SWS)	Hardwarepraktikum 9 Leistungspkte.
Aufbaumodul A3.4 Mathematik III (Logik für Informatiker) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspkte.	Aufbaumodul A4.4 Mathematik IV (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspkte.
Wahlpflichtmodul im Anwendungsgebiet WA2 Wahlfach wie im ersten Studienjahr 5 Leistungspkte.	

Fünftes Semester 30 Leistungspunkte	Sechstes Semester 30 Leistungspunkte
<p>Wahlpflichtmodul Informatik W1a (V4 Ü2 6 SWS) 7 Leistungspkte.</p>	<p>Wahlpflichtmodul Informatik W1b (V4 Ü2 6 SWS) 7 Leistungspkte.</p>
<p>Aufbaumodul A5.3 Fortgeschrittenenpraktikum-Projekt (Ü4 4 SWS) 8 Leistungspkte.</p>	<p>Wahlpflichtmodul Informatik W1c (V4 Ü2 6 SWS) 7 Leistungspkte.</p>
<p>Projektvorbereitungsmodul BA5 (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspkte.</p>	<p>Projektmodul BA6 Abschlussprojekt, einschl. einer Bachelorarbeit (Ü6 6 SWS) 16 Leistungspkte.</p>
<p>Wahlpflichtmodul im Anwendungs- gebiet WA3 Auswahlfach wie im ersten Studienjahr 7 Leistungspkte.</p>	

Bemerkung: Die in runden Klammern gesetzten Stichworte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in obiger Tabelle können sich ändern. Sie sind kein fester Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Die Lehrveranstaltungen aus dem Anwendungsbereich haben ein Gewicht von insgesamt 17 Leistungspunkten. Ihre Semesterstundenzahl beträgt je nach Art der gewählten Lehrveranstaltungen in der Regel mindestens 8 Semester-Wochenstunden und höchstens 18 Semesterwochenstunden.